

## **Satzung über die Benutzung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Hof**

Vom 16. März 2023

Die Stadt Hof erlässt auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020.2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

##### **Definitionen**

- (1) Die Stadt Hof betreibt zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen nach Abs. 3 dezentrale Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Als dezentrale Unterkünfte dienen möblierte Wohnungen bzw. Räume, über die mit einem Dritten ein Beherbergungsvertrag abgeschlossen wurde.
- (3) Bewohnerinnen und Bewohner dezentraler Unterkünfte sind Personen
  1. die sich in einer Unterkunft im Sinne des Art. 6 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) im Stadtgebiet Hof befinden, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht mehr erfüllen,
  2. die nach § 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in der Stadt Hof zu nehmen und noch nicht über eine Wohnung verfügen bzw. verpflichtet wurden, ihren Wohnsitz in einer dezentralen Unterkunft zu nehmen oder der Stadt Hof zugewiesen wurden und bislang keine Wohnsitzauflage erhalten haben,
  3. deren Unterbringungsverhältnis in einer Einrichtung nach Art. 2 bis 4 AufnG beendet wurde,
  4. denen eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen oder familiären Gründen nach Kapitel 2 Abschnitte 5 und 6 AufenthG erteilt wurde.

#### **§ 2**

##### **Nutzungsverhältnis**

- (1) Durch die Zuweisung und den Bezug der dezentralen Unterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten dezentralen Unterkunft oder auf Zuweisung von Wohnungen bzw. Räumen bestimmter Art und Größe. Für die Benutzung der dezentralen Unterkünfte werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Hof erhoben.

- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Person die dezentrale Unterkunft tatsächlich bezieht.
- (3) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses (Auszugsentscheidung) erfolgt mit Bescheid der Stadt Hof. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitraum fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (4) Die Stadt Hof kann das Benutzungsverhältnis beenden, wenn insbesondere
  1. die Person nicht (mehr) dem Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) angehört und ein weiterer Aufenthalt in der dezentralen Unterkunft nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist,
  2. eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn die Person aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt finden kann,
  3. die dezentrale Unterkunft aufgrund von Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
  4. das Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Hof und dem Dritten (§ 1 Abs. 2) beendet wird,
  5. die Person die dezentrale Unterkunft länger als vier Wochen nicht mehr selbst bewohnt oder sie nicht mehr ausschließlich als Wohnraum benutzt,
  6. die Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
  7. die Bewohnerin oder der Bewohner in schwerwiegender Weise gegen diese Satzung verstößt.
- (5) Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Stadt Hof ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Hof geöffnet und die Räumung durch Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.
- (6) Die Bewohnerinnen und Bewohner können das Benutzungsverhältnis - soweit aufgrund des Aufenthaltsstatus rechtlich möglich - jederzeit beenden. Die Beendigung erfolgt mit dem Tag der tatsächlichen Aufgabe der dezentralen Unterkunft.

### **§ 3**

#### **Benutzung der überlassenen Wohnungen und Räume sowie Hausrecht**

- (1) Die dezentralen Unterkünfte der Stadt Hof dürfen nur von Bewohnerinnen und Bewohnern nach § 1 Abs. 3 benutzt werden. Die Ausübung eines Gewerbes oder sonstiger gewerblicher Tätigkeiten ist in den dezentralen Unterkünften untersagt. Die Stadt Hof kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- (2) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, die überlassenen Wohnungen bzw. Räume sowie die Einrichtungen pfleglich zu behandeln, stets sauber und in ordentlichem Zustand zu erhalten und nicht ordnungswidrig zu gebrauchen.
- (3) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

- (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der dezentralen Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Bewohnerinnen und Bewohner dies der Stadt Hof unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Beauftragten der Stadt Hof sind nach Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) berechtigt, sämtliche Räume der dezentralen Unterkünfte in angemessenen Abständen und zu verkehrsüblicher Tageszeit zu betreten. Bei Gefahr in Verzug darf die dezentrale Unterkunft auch bei Abwesenheit der Bewohner ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (6) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Bewohnerinnen und Bewohner ihre persönlichen Gegenstände aus der dezentralen Unterkunft zu entfernen und die Wohnung bzw. die Räume sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind an die Hausverwaltung zu übergeben.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.